

Erben und Vererben

Aktuelles zu Erbrecht und zur Erbschaftssteuer

Gesetzesänderungen, die Sie kennen sollten.

Erkennen Sie Fehler, die vermeidbar sind.

von Dr. Meilinger,

Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Erbrecht, 63500 Seligenstadt

1. Ausschlagung der Erbschaft bei Beschränkungen und Beschwerden

Enthält das Testament des Erblassers (Vater, Mutter, Ehepartner) eine Beschränkungen der Erben wie: Vor- und Nacherbschaft, Anordnung einer Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnungen, Vermächtnisse oder Auflagen, kann der als Erbe/Miterbe berufene Pflichtteilsberechtigte innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis der Beschwerde die Erbschaft ausschlagen und seinen Pflichtteil nach § 2306 Abs. 1 BGB verlangen.

2. Abschmelzung der Pflichtteilsansprüche nach § 2325 Abs. 3 BGB

Lebzeitige Schenkungen des Erblassers werden „fiktiv“ dem Nachlass hinzugerechnet, wenn die Schenkung noch keine 10 Jahre zurückliegt. Ab 1.1.2010 gilt eine gesetzliche Neuregelung für Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen. Es findet eine sogenannte **Abschmelzung des Pflichtteils** statt.

Die Schenkung des Erblassers wird innerhalb des ersten Jahres seit dem Erbfall im vollen Umfang, innerhalb jeden weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10tel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung vollständig unberücksichtigt. Bei Schenkung an den Ehegatten beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe. Die Abschmelzungsregel gilt nicht bei Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt und bei freiem Rückforderungsvorbehalt.

3. Entziehung des Pflichtteils bei rechtskräftiger Verurteilung

Bei Verurteilung von Kindern wegen einer **vorsätzlichen Straftat von einem Jahr ohne Bewährung** und, wenn die Teilhabe des Abkömmlings an dem Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist, kann der Erblasser der dem Abkömmling zustehende Pflichtteil durch Testament entziehen.

Das gilt auch bei einer entsprechenden Tat mit **Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus** wegen Schuldunfähigkeit.

4. Steuerfrei Nachschenken

Auch wer bereits in der Vergangenheit innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren geschenkt und die Freibeträge (**alt: bis EUR 205.000 für Kinder**) und (**alt: für Ehepartner bis 307.000**) ausgenutzt hat, kann **steuerfrei nachschenken**.

Nachschenkung an Kinder: Die Differenz zwischen dem alten Freibetrag für **Kinder** je Elternteil von EUR 205.000 und dem neuen Freibetrag von EUR 400.000, **also weitere EUR 195.000** können steuerfrei für weitere Schenkungen (z.B. Geld, Immobilien usw.) ausgenutzt werden. **Nachschenkung an Ehepartner:** Ihrem **Ehepartner** können Sie in dem vorstehenden Sinne weitere EUR 193.000 steuerfrei nachschenken.

5. Lebzeitige Schenkung des Familienheims an den Ehepartner

Die lebzeitige Schenkung des selbst genutzten Familienheims unter Eheleuten bleibt in jedem Fall steuerfrei, ohne wert- und/oder betragsmäßige Begrenzung, vgl. § 13 I, Nr. 4a ErbStG. Man spricht hier auch von der **Familienheimschaukel**, weil es keine Begrenzung nach Zeit und Anzahl gibt. Das gilt aber nicht für den Todesfall, hier gilt § 13 I, Nr. 4b ErbStG, Selbstnutzung für 10 Jahre und weitere Auflagen sind erforderlich.

6. Änderung der Prozentsätze in der Steuerklasse II nach § 19 Abs. I ErbStG

In der Eingangsstufe wurden die Steuersätze seit 1.1.2010 ermäßigt

Allgemeiner Freibetrag nach § 16 Abs. I Nr. 5	EUR 20.000
Steuersatz bis 75.000 EUR	15 %
Steuersatz bis 300.000 EUR	20 %
Steuersatz bis 600.000 EUR	25 %
Steuersatz bis 6,0 Mio. EUR	30 %
Steuersatz über 26,0 Mio. EUR	43 %

Wer profitiert von der Änderung der Steuersätze der Steuerklasse II?

Eltern, Voreltern (soweit nicht Steuerklasse I), Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte.

7. Verfassungsbeschwerde für „ Altfälle aus dem Jahre 2009“

Wenn einer Ihrer Verwandten (z.B. Bruder oder Schwester) der Steuerklasse II bereits im **Jahre 2009** verstorben ist, berechnet das Finanzamt noch die Steuersätze für 2009 bis beginnend 30 % bis 50 %.

Wenn die Rechtsmittelfristen noch nicht abgelaufen sind, empfehle ich dringend, Widerspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen, denn mehrere Verfassungsbeschwerden sind in Karlsruhe anhängig und die Finanzbehörden ordnen im Falle des Widerspruchs das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung in Karlsruhe an.

Herzliche Einladung zu den diesjährigen Vorträgen von Dr. Meilinger, der Eintritt ist frei.

Mittwoch, 22.09.2010, 19.30 63739 Aschaffenburg, Martinushaus, Treibgasse 26
Dienstag, 02.11.2010, 19.30 60311 Frankfurt/ Main, Haus am Dom, Domplatz 3
Mittwoch, 10.11.2010, 19.30 63500 Seligenstadt, Jakobstr. 5, Pfarrsaal der Basilika
Donnerstag, 18.11.2010, 19.30, 63179 Obertsh.- Hausen Tempelhofer Str. 10,
im Bürgerhaus

tel. Rückfragen an: **Dr. Meilinger & Partner GbR Tel. 06182-27000**

Fax: 06182-29600

email: info@dr-meilinger.de